

B. Sozialethik

1. Handlungen von Personen und Systemstrukturen

Der noch junge Begriff der sozialen (oder: strukturellen) Sünde zielt darauf, den Zusammenhang zwischen menschlicher Sünde und sozialen Systemen, in denen Menschen als Täter und als Opfer leben, zu erfassen und zu bewerten. Er ist die theologische Antwort auf zwei spezifische Erfahrungen, die in der unmittelbaren Konfrontation mit benachteiligten, ausgebeuteten und gedemütigten Menschen gemacht werden: die Nichtkontrollierbarkeit der Ursachen und das Scheitern einer klaren Zuschreibung an einzelne Verantwortungsträger. Das vielfach erst in seinen Resultaten als böse sich Manifestierende verharrt und übt einen Einfluss aus, der sich nicht bloß auf einzelne Personen, sondern auch auf Gruppen und Großkollektive erstreckt. Versuche, diesem Einfluss gezielt Einhalt zu gebieten oder ihn zu steuern, führen zur Erkenntnis der eigenen Ohnmacht. Auch wenn diese Einsicht nicht unausweichlich in Resignation münden muss, ist der Zusammenhang zwischen evidentem Unheil und seinen Ursachen nicht eindeutig fassbar, sondern trägt Züge von Verstrickung, Verhängnis und blindem Geschehen. Versuche, die Frage der Urheberschaft im Sinne des traditionellen Musters der persönlichen Zuschreibung trotzdem eindeutig zu klären, führen zu Selbstfreisprüchen bzw. globalisierenden Schuldzuweisungen an andere.

Handlungstheoretisch betrachtet hebt »soziale Sünde« auf den Sachverhalt ab, dass menschliche Handlungen und Entscheidungen vielfältig in übergreifende Funktionszusammenhänge eingelassen sind. Vor allem die gesellschaftlichen Bereiche der Politik, der Wirtschaft, der Technik und der Information sind als Großsysteme organisiert, die durch ihre Strukturen und Synergien zahlreiche Akteure und Abnehmer in ihrem Handeln weitgehend festlegen, aber auch in ihren Beziehungen, in ihrem Denken und Fühlen beeinflussen. Im Gegensatz zu den auf Willensakte zurückführbaren Handlungen konkreter Personen sind Strukturen von den sie umgreifenden Einzelsubjekten ablösbar und können mehr oder weniger automatisch wirken.

Die Einbindung in übergreifende Systeme und die Ordnung der gesellschaftlichen Vorgänge mittels Strukturen ist für das Zusammenleben schon innerhalb von Gesellschaften unausweichlich, deren Größe, Komplexität und Handlungsmöglichkeiten spezialisierte Kommunikation über die überschaubaren Beziehungsräume Familie, Verwandtschaft, Freundschaft, Kollegenschaft und Gemeinde hinaus notwendig machen. Erst recht besteht ein derartiger Regelungsbedarf im Blick auf die wachsende Vernetzung von Märkten, Informationen, Politiken und Kulturen im transnationalen, regionalen und globalen Raum. Sittlich fragwürdig werden Systeme und Strukturen dann, wenn ihre Eigendynamik ganze Bevölkerungsgruppen oder Personenkreise von ihrer Subjektwerdung abhält, sie

um ihr Gestaltungspotential bringt oder sich zu Lasten der Betroffenen am Ende langer Handlungsketten auswirkt. Die Strukturen und Handlungsbahnen (Regeln, Entscheidungskompetenzen, Machtverteilungen, Gewohnheiten), die Menschen solcherart zum Objekt von Entwicklungen und Zwängen machen, ohne dass diese auf ein Wollen oder gar Eingreifen bestimmter Einzelner zurückgingen, können in verschiedenen Formen auftreten.

Konkret werden als soziale Sünde beispielsweise verhandelt: die rechtliche Ausgrenzung oder faktische Benachteiligung bestimmter Gruppen (Kinder, Behinderte, Ausländer u.a.); Rassismus und Apartheid; ausbeuterische Lohnsysteme; Handelsbeziehungen, die ganze Länder hindern, am Markt teilzunehmen; Zinssätze, die den Aufbau eigenständiger Volkswirtschaften unmöglich machen; Inkaufnehmen massiv gesundheitsschädigender Produktionsbedingungen in armen Ländern; ideologische Indoktrination durch den Staat, subkulturell etablierte Korruption, Patronage und Kriminalität; Waffenhandel; Kinderfeindlichkeit; Verschwendung und Zerstörung natürlicher Ressourcen.

II. Ethische Problematik

Als Crux der zum Teil heftig kritisierten Kategorie der sozialen Sünde erweist sich die nähere Bestimmung des Überindividuellen. Die Abhebung von der Sünde im herkömmlichen Verständnis, das stets das einzelne personale Subjekt voraussetzt, kann dazu führen, dass die Strukturen einen quasi personalen Status bekommen und dämonisiert werden (»Sachgesetzlichkeit«, »die Verhältnisse«). Umgekehrt kann das exzessive Insistieren auf dem personalen Charakter jeder Sünde leicht dazu verleiten, die offensichtliche Wirkmächtigkeit von Sünde im Bereich sozialer Systemzusammenhänge als bloße Folge oder Kumulation vieler einzelner persönlicher Sünden zu deuten, damit aber zu verharmlosen.

Da jeder Mensch zwar individuelle Person ist, aber dies nur in sozialen Beziehungen und in einer schon immer von anderen geschichtlich gestalteten und geprägten Welt, ist sein Wollen und Handeln nie ausschließlich nur sein eigenes, sondern stets auch veranlassetes, nahe gelegtes und durch diese Kontextualität gefärbtes. In seiner Freiheit ist das einzelne Subjekt somit sozial bzw. strukturell verfasst, insofern diese durch Strukturen vermittelt ist. Zugleich wirkt das einzelne Subjekt durch seine Handlungen selbst auf die Gesellschaft ein und setzt Strukturen in Gang oder lässt solche in Verbindung mit vielen anderen entstehen. Was immer Menschen tun und lassen, hinterlässt Spuren, schafft Fakten wie Gewohnheiten, Beziehungen oder auch Feindschaften, eröffnet oder verschließt neue Handlungsmöglichkeiten, lässt bestimmte Ansichten oder Überzeugungen als plausibel erscheinen oder gerade nicht. Umgekehrt sind die Strukturen – etablierte Gewohnheiten, Handlungsmuster, Mentalitäten, Institutionen – ihrerseits nicht nur

Vorgegebenheiten, sondern gleichzeitig Ausdrucksformen, Niederschläge und Verkörperungen von menschlichem Handeln.

Was für Strukturen insgesamt gilt, gilt auch für deren moralische Qualität: Sie können Auskristallisierungen von Gutem sein wie von Schlechtem. Ihre Eigenart besteht darin, dass sie nicht nur unter der Regie ihrer Urheber auf andere einwirken, sondern auch losgelöst von diesen als Einflüsse, Handlungsgewohnheiten, Erwartungen oder sogar Regeln mit Zwangscharakter beharren. Sie können sich dann zu sozialen Mechanismen verselbstständigen, die unter Umständen Unrecht perpetuieren und immer wieder neues Leid produzieren.

Das theologisch-ethische Verständnis des Zusammenhangs zwischen sozialen Strukturen und Sünde ist infolgedessen nur dann vor den erwähnten Reduktionen zu bewahren, wenn der Zusammenhang nicht als lineare Kausalität, sondern als Wechselwirkung bestimmt wird. Dabei beinhaltet »Wechselwirkung« drei qualitativ unterscheidbare, aber in ihrem konkreten Wirken zeitlich und aus der Perspektive des betroffenen Subjekts eng miteinander verflochtene Arten von Vernetzung, nämlich erstens *Generierung*: Dieser Zusammenhang besteht, insofern sündhaftes Tun Einzelner sich im Zusammenleben als Leid, Unverständnis und Belastung der Erinnerung auszeugt; zweitens *Sedimentierung*: Dieser Zusammenhang besteht, insofern derartiges Auszeugen fortwirkt und sich zu Einflüssen, Gewohnheiten, Erwartungen und Regeln verfestigt, die auch abgelöst von ihren ursprünglichen Subjekten bestehen bleiben; drittens *Disponierung*: Dieser Zusammenhang besteht, insofern schlechte soziale Strukturen ihrerseits wieder ermöglichend bzw. verschließend auf die einzelnen Subjekte in ihrem Handeln einwirken.

Streng abzugrenzen ist der Begriff der sozialen Sünde allerdings vom Gedanken der Kollektivschuld. Letzterer schreibt nämlich die Verantwortung für soziales Unrecht einer Gemeinschaft als solcher bzw. einem Kollektiv als ganzem zu und rechnet sie zu gleichen Anteilen allen Mitgliedern an, ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft und unbesehen aller Unterschiede in der sittlichen Lebensführung. Sie verwischt damit die Unterschiede zwischen Tätern, Komplizen, Zuschauern, Verweigerern, Opponenten und Opfern und wird dadurch selbst zum Unrecht. Demgegenüber hält die Kategorie der sozialen Sünde an der Verantwortung der Einzelnen für soziales Unrecht fest, auch wenn sie sich auf Schuldzusammenhänge bezieht, die so vielfältig und verwickelt sind, dass die Klärung des Anteils der persönlichen Verantwortlichkeit kaum oder nicht exakt möglich ist, insofern in der Schuld Einzelner auch die Schuld vieler anderer in Erscheinung tritt.

III. Theologische Unverzichtbarkeit

Bei der Thematisierung der Sünde im Kontext der ntl. Heilsbotschaft geht es zentral um die Subjektwerdung des Menschen als Zusage und um die durch Gerech-

tigkeit bestimmte Liebe als dem Weg, auf diese Zusage zu antworten und sie in den verschieden gearteten Verhältnissen zum anderen Wirklichkeit werden zu lassen. Die theologische Rede von der sozialen Sünde will diese Zielsetzung auf die komplexen Entscheidungs- und Handlungsgeflechte in dynamisch sich entwickelnden Gesellschaften fortschreiben. Die Qualifikation Sünde ist dabei insofern entscheidend, als sie auch dort, wo elementare Interessen von Menschen und Menschengruppen nicht durch das Fehlverhalten identifizierbarer Individuen, sondern durch Machtverhältnisse, durch kulturell eingespielte Gewohnheiten u.Ä. beeinträchtigt werden, danach fragen lässt, was Subjektwerdung beschränkt oder gar verhindert. Sie hält am Zusammenhang des als soziales Unrecht analysierten Zustandes mit personaler Verantwortlichkeit fest. Dieser muss sich freilich nicht auf die direkte Verursachung des Unrechts beziehen, sondern kann auch für die vielfältigen Weisen einer »schwachen« Beteiligung durch kritikloses Mitläufertum, Sichtäuschenlassen, Wegsehen, Meiden jedweder Unbequemlichkeit oder Feigheit stehen.

Dieses Festhalten an einem grundsätzlichen Zusammenhang zwischen sozialer Unrechtssituation und dem Versagen von Menschen stellt sich von vornherein der Möglichkeit entgegen, dass die Leid verursachenden Sozialstrukturen als indifferent angesehen werden und Verantwortliche und Mittäter sich so gerieren, dass das Leid der Betroffenen als Ergebnis eines unabänderbaren Geschicks erscheint. Zugleich wird damit deutlich gemacht, dass sich die sittliche Verantwortung nicht auf den Bereich beschränkt, in dem die einzelnen Taten Individuen zugerechnet werden können, sondern sich auch auf die leitenden Strukturen und funktionalen Zusammenhänge erstreckt, in die das Tun und Unterlassen der einzelnen Subjekte eingeflochten ist. Des Weiteren bildet die Kategorie der sozialen Sünde einen Riegel gegen Selbstgerechtigkeit: Das subjektive Bemühen um Gerechtigkeit gegenüber Schwächeren, persönliche Lauterkeit und Anteil nehmende Liebe heben nicht die Mitverantwortung für Unrechtsstrukturen in der Weltwirtschaft, für Verschwendung ökologischer Ressourcen oder für Armut und Hunger auf. Von vornherein wird der selbstexkulpierten Neigung widersprochen, die Ursachen sozialen Unrechts lägen stets und ausschließlich in sachhaften Strukturen und naturhaften Gegebenheiten, die gegen willentliche Beeinflussung resistent seien.

Das Wissen, dass ungerechte soziale Strukturen Resultat und Instrument des Tuns von Menschen sind, impliziert ihre Veränderbarkeit. Die Wissenden müssen konsequenterweise versuchen, die Quasi-Automatik Leid verursachender Strukturen zum Stillstand zu bringen oder sie wenigstens zu korrigieren. Dafür reicht weder der moralische Appell an die Gewissenhaftigkeit der Einzelnen noch die Bewerbstellung von Änderungen bei den Strukturen nach dem Modell technischer Zweck-Mittel-Rationalität aus. Gelingendes Miteinander und gutes Leben für die Einzelnen stellen sich ebenso wenig als automatische Folge einer Besse-

rung der sittlichen Gesinnung ein wie als zwangsläufiges Ergebnis struktureller Einflussnahmen auf den geschichtlichen Prozess.

Anklage und Appell wie auch die Bereitschaft zur Umkehr müssen deshalb beides einbeziehen, die Einzelnen als verantwortungsfähige Subjekte und die Strukturen, in denen sie jeweils eine aktive oder passive Rolle spielen. Für das Erkennen ungerechter Strukturen und für deren Veränderung haben neuzeitliche Sozialphilosophie und theologische Sozialethik grundlegende Postulate erarbeitet, insbesondere: die Sicherung der geschichtlich als besonders bedroht erfahrenen Freiheits-, Teilhabe- und Sozialrechte als überstaatlich (Menschenrechte); die Aufteilung und Kontrolle von Macht (Autorität/Macht, Charisma/Amt, Gerechtigkeit); die Maß nehmende Betrachtung sozialer Probleme aus der Perspektive der am meisten Betroffenen (Option für die Armen); die Solidarisierung in Gruppen und institutionalisierte Möglichkeiten, gemeinsame Reflexions- und Verantwortungsprozesse in Gang zu bringen (Gesellschaft/Kirche, Sozialethik/Solidarität).

IV. Theologiegeschichtliche Anschlüsse

Der Begriff der sozialen Sünde wurde in der lateinamerikanischen Befreiungstheologie geprägt, wo er faktisch die Rolle eines Komplementärbegriffs zu Befreiung (Theologie der Befreiung) einnimmt. Von da aus hat er sich sehr schnell in der gesamten Theologie bis hinein in weltkirchliche Dokumente des Lehramts (u.a. *Sollicitudo rei socialis* 35–37; *Centesimus annus* 38; KKK 1869; *Evangelium vitae* 59) durchgesetzt. Auch wenn die klassische Theologie keinen äquivalenten Begriff ausgebildet hat, war ihr der Sachverhalt, dass Sünde auch etwas Überindividuelles sein kann, durchaus vertraut: Dass Verfehlungen sich über die unmittelbar Betroffenen hinaus zerstörerisch in die größere Gemeinschaft hinein auswirken und – sowohl in Richtung soziale Verbundenheit als auch in Richtung Generationenfolge – neues Unrecht provozieren können, gehört zum Grundbestand biblischen Schuldverständnisses (z.B. Gen 4,11; Ex 20,5; Ps 79,8f.; Klg 5,7). Jahwe liebt nach dem Zeugnis des biblischen Glaubens nicht nur die Gerechtigkeit als Verhaltensweise der Einzelnen, sondern auch das Recht als übersubjektive Lebensordnung der Gemeinschaft, die dafür Sorge zu tragen hat, dass in den mannigfachen Konflikten der Schwächere und Untergeordnete nicht schon deshalb unterliegt, weil er weniger Macht hat. Besonders nachhaltig rufen die Propheten als Rechtswahrer für die Schwachen und Unterdrückten dieses Grundanliegen immer wieder in Erinnerung. Sie rügen nicht bloß das verkehrte Handeln Einzelner, sondern prangern ebenso ausbeuterische Praktiken bei Geschäften (Hos 12,8; Am 8,5f.; Jes 3,14; Jer 5,27 u.a.), beim Kauf von Land und Haus (Mi 2,1–3 u.a.), die Bestechlichkeit und Parteilichkeit in der Rechtsanwendung (Am 5,7.12; Mi 3,1–3.11; Jes 10,1f.; Jer 5,27.22; 13–17 u.a.), die Vorenthaltung des Lohnes (Jer 22,13–17 u.a.) sowie die ungehemmte Ausnutzung Abhängiger (Am 2,7 u.a.) an. In ihrer Gerichtspredigt

kennen sie nicht bloß die Rechenschaftsabgabe Einzelner, sondern auch das Zur-Verantwortung-Ziehen des bundesbrüchigen Volkes Israel als Gesamtheit.

AT wie NT warnen eindringlich vor der Versuchung des Götzendienstes. Diese steht aber nie bloß für die bekenntnismäßige und kultische Anerkennung anderer Götter, sondern hat stets auch den mit solcher Umorientierung einhergehenden Wechsel in den maßgebenden Sinnwerten (beispielsweise Fruchtbarkeit, Wohleben, Sonderwissen, Zaubermacht) im Blick. An einigen Stellen wird sogar die Möglichkeit gesehen, dass sachhafte Güter faktisch die Gott zustehende Position einnehmen, so besonders deutlich in Jesu Worten über den Mammon (Mt 6,21 u.a.), über das Gesetz (Mk 2,27; Lk 11,39–52) und die Überlieferung (Mk 7,1–28).

Auch die Erfahrung, dass schuldhaft soziale Praktiken durch Wiederholung, Gewohnheit und Bedenkenlosigkeit eine Eigendynamik bekommen können, die sie abgelöst von ihren Erstverursachern und ursprünglichen Nutznießern weiterwirken lässt, ist dem biblischen Denken vertraut: Wenn Paulus von der Macht der Sünde (im Singular) spricht (etwa Röm 3,9; 5,18f.; Gal 3,22), erscheint Sünde als etwas Selbständiges, Überpersönliches, das eine Macht ausübt, der man sich faktisch nicht entziehen kann. Auch die Lehre von der Erbsünde (das Böse) geht in ihrem Kern von der Vorstellung einer überpersönlichen Sünde aus, die Unbeteiligte in Mitleidenschaft zieht, indem sie die Situationen und Kontexte, in denen sie ihre Freiheit verwirklichen, prägt und durch Einflüsse, Routinen, Erwartungen und Denkweisen zur Sünde disponiert.

In der theologiegeschichtlichen Ausfaltung der systematischen Sündenlehre wurden seit dem Mittelalter neben der konstitutionellen Sündigkeit des Menschen und den individuell zurechenbaren Tat- und Haltungssünden auch die Klassen der »fremden« und die der »himmelschreienden Sünden« unterschieden, für die gerade der Zusammenhang zwischen persönlicher Sünde und negativer Auswirkung in die Gemeinschaft hinein charakteristisch war. Insofern sind beide gedankliche Vorläufer der Kategorie soziale Sünde. Auch wenn die modernen Methoden gesellschaftlicher Einflussnahme durch wirtschaftlichen Druck, Verbreitung von Angst, Suggestion, gezielte Desinformation usw. damals noch nicht thematisiert wurden, liegt der Gruppe der »fremden Sünden« das Wissen zugrunde, dass der, der sündigt, dies nicht immer aus eigenem inneren Antrieb heraus, sondern bisweilen unter dem Einfluss anderer tut. Im Unterschied dazu wurden als »himmelschreiende Sünden« solche Verfehlungen zusammengefasst, die die Sozialität radikal aufkündigen bzw. grundsätzlich verweigern (Sievernich 1982, 271–288).

A. Baumgartner, Stichwort »Strukturelle Sünde« oder: Kann die Gesellschaft schuldig werden?, *KatBl* 109 (1984) 601–605; *R. Dziewas*, Die Sünde des Menschen und die Sündhaftigkeit sozialer Systeme, Münster 1995; *J. Fuchs*, Für eine menschliche Moral. Grundfragen der theologischen Ethik 3, Freiburg i.Ue./Freiburg i. Br. 1991; *H. Goldstein*, Kleines Lexikon zur Theologie

der Befreiung, Düsseldorf 1991, 215–218; *J. Gründel*, Schuld und Versöhnung, Mainz 1985; *H.-S. Haas*, »Bekanntes Sünde«. Eine systematische Untersuchung zum theologischen Reden von der Sünde in der Gegenwart, Neukirchen-Vluyn 1992; *K. Hilpert*, Schuld in ihrer sozialen Erscheinungsform, Theologie der Gegenwart 32 (1989) 38–52; *G. Hösl*, Schuld und Sünde als personales und »transpersonales« Geschehen. Der Mensch im Spannungsfeld eines gesellschaftlichen, insbesondere totalitären Systems, Berlin 1999; *A. Köpcke-Duttler* (Hg.), Schuld – Strafe – Versöhnung, Mainz 1990; *A. Rich*, Wirtschaftsethik 1, Gütersloh 1987; *M. Sievernich*, Schuld und Sünde in der Theologie der Gegenwart, Frankfurt 1982; *J. Werbick*, Schuldverfälschung und Bußsakrament, Mainz 1985.

KONRAD HILPERT